

(1) Geltungsbereich

(1.1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und sämtliche Infrastruktur, die die Convo Coworking GmbH (in Folge "Convo", "Convo Coworking" oder "Betreiber" genannt) gegenüber ihren Vertragspartnern erbringt oder zur Verfügung stellt, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

(2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(2.1) Convo Coworking behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu verändern. Die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf <http://www.convo-coworking.at/impressum/> abgerufen werden.

(3) Allgemeine Bestimmungen

(3.1) Convo Coworking behält sich vor, den Leistungsumfang im Rahmen des Zumutbaren zu verändern. Dies kann insbesondere aus technischen oder organisatorischen Gründen geschehen.

(4) Leistungsbeschreibung

(4.1) Gegenstand der Angebote und Dienstleistungen der Convo Coworking GmbH ist die Bereitstellung von Büroarbeitsplätzen einschließlich Internetnutzung (WLAN sowie LAN), die Bereitstellung von Meetingräumen und technischer Büroinfrastruktur. Je nach gewählter Vertragsart ist die Nutzungsmöglichkeit auf eine bestimmte Art der Nutzung und / oder bestimmte Zeit beschränkt. Die Preise und Konditionen der von der Convo Coworking GmbH angebotenen Dienstleistungen sind den Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen auf <http://www.convo-coworking.at/impressum/> zu entnehmen.

(4.2) Die Arbeitsplätze sind ausgestattet mit: Tisch, Stuhl, Strom, Internetzugang (WLAN sowie LAN) und gemeinsamer Nutzung (fair use) von Drucker / Scanner / Kopierer. Je nach gewählter Vertragsart/Tarif ist die Nutzungsmöglichkeit auf eine bestimmte Art der Nutzung und / oder bestimmte Zeit beschränkt.

(4.3) Die aktuell angebotenen Tarife und Produkte, deren Leistungsbeschreibungen sowie deren Entgeltbestimmungen werden auf <http://www.convo-coworking.at/impressum/> bekanntgegeben.

(5) Nutzungsbestimmungen

(5.1) Die Räumlichkeiten und Arbeitsplätze dürfen durch den Nutzer nur für den bezeichneten Betrieb und den angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Änderung des Betriebes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Convo Coworking GmbH. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung berechtigt die Convo Coworking GmbH zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung. Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere die Dienste nicht in einer Art und Weise zu nutzen, die zur Beschädigung, Zerstörung, Überlastung oder sonstigen Unbenutzbarkeit der vom Betreiber bereitgestellten Infrastruktur (wie Server, Netzwerk, Drucktechnik, Mobiliar) führen oder Störungen selbiger für andere Nutzer verursachen.

(5.2) Der Nutzer verpflichtet sich die Infrastruktur für keine sitten- und/oder rechtswidrigen Geschäfte oder Tätigkeiten zu nutzen. Dazu zählen insbesondere (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

- Konsum sowie Verbreitung von sittenwidrigen oder rechtswidrigen Inhalten.
- Konsum sowie Verbreitung von urheberrechtlich geschütztem Material ohne die Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers.
- Konsum sowie Verbreitung von pornografischem Material jedweder Art.
- Verbreitung von unerwünschter Werbung (in jedweder Form).

(5.3) Die Arbeitsplätze und Räumlichkeiten sind beim Verlassen der Liegenschaft vom Nutzer komplett zu räumen. Die Leistungsbeschreibungen einzelner Produkte oder Dienstleistungen können Ausnahmen hiervon vorsehen.

(5.4) Eine Überbelegung der Infrastruktur (wie z.B. Meetingraum und Event Location, oder auch die Mehrfachbelegung von Arbeitsplätzen), sowie eine Nutzung der öffentlichen Aufenthaltsbereiche (z.B. Community-Lounge, Kaffeeküche, Garten, Dachboden) für einen der Infrastruktur (Meetingraum, Event Location, Arbeitsplätze) zugeordneten Nutzungszweck ist ohne vorherige Genehmigung des Betreibers untersagt.

(5.5) Als einmalige Nutzung bzw. Nutzungstag gilt der (angebrochene) Kalendertag des Check-Ins des Nutzers, unabhängig von der Anzahl der Reststunden dieses Kalendertages.

(6) Zustandekommen des Nutzungsvertrages zwischen Betreiber und Vertragspartner

(6.1) Interessenten können telefonisch, schriftlich (Post, E-Mail, etc.) sowie direkt über convo-coworking.at die angebotenen Leistungen zu den angebotenen Preisen buchen. Durch die Buchung wird vom potentiellen Vertragspartner ein verbindliches Kaufanbot für die gebuchte Leistung abgegeben. Durch die Buchung selbst kommt kein Vertragsabschluss zustande. Ein Vertragsabschluss zwischen Betreiber und Vertragspartner kommt durch die Übermittlung einer Buchungsbestätigung des Betreibers an den Vertragspartner zustande. Convo Coworking behält sich das Recht vor, Buchungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

(6.2) Die Anmeldung einer juristischen Person, einer Personen- oder einer Kapitalgesellschaft darf nur durch eine zur Außenvertretung berechtigte Person vorgenommen werden. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis hat schriftlich (Firmenbuchauszug) zu erfolgen.

(7) Zugangsbedingungen, Sperrung, außerordentliche Kündigungsrechte

(7.1) Zum Zwecke des Gebäudezutritts wird dem Vertragspartner eine Keycard (elektronischer Schlüssel) ausgehändigt. Diese Keycard darf nicht an dritte natürliche oder juristische Personen weitergegeben werden. Der Inhaber der Keycard haftet für die sichere Verwahrung der Keycard und eventuelle Schäden, die durch Verlust oder unberechtigte Weitergabe der Keycard entstehen. Bei Verlust der Keycard ist Convo Coworking unverzüglich zu informieren.

(7.2) Bei Verlust der KeyCard wird ein Pauschalkostensatz von € 10,00 fällig.

(7.3) NutzerInnen haben beim Verlassen die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verschließen.

(7.4) 30 Kalendertage nach Nutzung / Ablauf der letzten Nutzungsberechtigung wird die Keycard automatisch gesperrt. Bucht der Vertragspartner während oder nach Ablauf dieser Frist ein Produkt / einen Tarif wird die Keycard wieder freigeschaltet. Diese neuerliche Freischaltung ist kostenlos.

(7.5) Convo Coworking behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Leistungsbeschreibungen, oder bei Zahlungsverzug von mehr als 21 Kalendertagen, die Leistungen teilweise oder zur Gänze, vorübergehend oder auch dauerhaft einzustellen und durch Sperren der Keycards den Zutritt zu den Gebäuden zu verwehren.

(7.6) Convo Coworking ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein vom Vertragspartner zu vertretender Umstand vorliegt, der die Erbringung der Leistungen für den Betreiber unzumutbar macht, insbesondere bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Leistungsbeschreibungen, oder bei Zahlungsverzug von mehr als 28 Tagen.

(8) Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Mahnspesen

(8.1) Die Zahlungsmöglichkeiten (Kreditkarte, Bankeinzug, etc.) werden von Convo bekanntgegeben. Convo Coworking behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsmöglichkeiten ohne Angabe von Gründen abzulehnen sowie im Einzelfall mit dem Vertragspartner abweichende Zahlungsbedingungen (z.B. offene Rechnung) zu vereinbaren.

(8.2) Bei Buchung einer Leistung wird das vertragsmäßige Entgelt sofort fällig. Die Zahlungsfrist wird auf der Rechnung bekanntgegeben und beträgt in der Regel 14 Kalendertage. Der Betreiber behält sich das Recht vor in Einzelfällen hiervon abweichende Zahlungsfristen zu vereinbaren.

(8.3) Es tritt Verzug ein, wenn eine Abbuchung des Entgeltes oder eine entsprechende Kreditkartenbelastung nach Ablauf der angegebenen Zahlungsfrist fehlschlägt oder die Abbuchung oder Kreditkartenbelastung vom Kunden ohne Rechtsgrund storniert wird. Im Verzugsfall behält sich der Betreiber das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen.

(8.4) Der Betreiber behält sich das Recht vor, durch schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners verursachte Gebühren und Spesen (z.B. Storno- oder Rückleitungsgebühren seitens der Kreditinstitute) im Verzugsfall dem Vertragspartner weiterzuerrechnen.

(8.5) Der Betreiber behält sich das Recht vor, im Verzugsfall je Mahnschreiben Mahnspesen von € 10,00 einzuheben.

(9) Aufrechnungsverbot

(9.1) Jede Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden gegen das Entgelt sowie gegen andere Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Convo ist unzulässig und wird von den Vertragsparteien, sofern solche Forderungen von Convo nicht ausdrücklich vorher schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden, ausgeschlossen.

(10) Diskretion, Daten-, Wettbewerbs- und Konkurrenzschutz

(10.1) Convo verpflichtet sich, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt, vertraulich zu bearbeiten und nur auf ausdrückliche Weisung, ausgenommen auf behördliche oder gerichtliche Anordnung, des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben. Dem Betreiber ist es gestattet, bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die Daten des Nutzers an den Vermieter / Eigentümer des jeweiligen Standortes bekannt zu geben.

(10.2) Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, dass Daten der Vertragspartner automationsunterstützt verarbeitet werden.

(10.3) Der Vertragspartner hat keinen Wettbewerbs- oder Konkurrenzschutz aus diesem Vertragsverhältnis, dies weder gegenüber Convo noch gegenüber anderen Nutzern. Insbesondere stehen dem Kunden daher wegen des Verhaltens anderer Kunden keine Ansprüche gegen Convo zu.

(10.4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, jedwede Informationen, von denen er während des Aufenthalts auf der Liegenschaft des Betreibers Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

(10.5) Sofern es sich beim Käufer um eine natürliche Person handelt, werden personenbezogene Daten sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Zustellung von Werbematerial und Angeboten sowie für statistische Auswertungen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen automationsunterstützt, unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie der österreichischen Datenschutzgesetze, verarbeitet und verwendet. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie es zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke notwendig ist und gelöscht, sobald die Zwecke der Datenverarbeitung wegfallen.

(11) Haftung

(11.1) Convo Coworking haftet nur im Falle der Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Andernfalls ist die Haftung ausgeschlossen. Unter keinen Umständen haftet Convo für Diebstähle, grobe Fahrlässigkeit Dritter, Auftragsverluste, Gewinnausfälle, nicht eingetretene aber erwartete Ersparnisse, Datenverluste oder -schäden, Ansprüche Dritter oder jegliche Folgeschäden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Convo hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Vertragspartner ergeben. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst.

(11.2) Der Vertragspartner ist für die Versicherung seines eignen, in die Räumlichkeiten der Convo mitgebrachten Eigentums sowie für die Haftung gegenüber seinen Angestellten und Dritten verantwortlich.

(11.3) Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch ihn verursacht wurden, sowie für Schäden, die von betriebsfremden Personen und solchen Personen, die nicht ebenfalls Vertragspartner des Betreibers sind verursacht wurden, sofern diese durch den Vertragspartner Zugang zu den Liegenschaften des Betreibers erhalten haben.

(12) Nebenvereinbarungen, Schriftformerfordernis

(12.1) Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Es bestehen somit weder schriftliche noch mündliche Nebenvereinbarungen. Änderungen oder Zusätze zu dieser Vereinbarung sind lediglich dann rechtswirksam, wenn sie in einer einheitlichen, von den Vertragsteilen gefertigten Urkunde schriftlich festgehalten wurden oder in diesen AGB darauf verwiesen wird. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein allfälliges Abgehen vom vereinbarten Schriftformerfordernis. In keinem Fall kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des / der Vertragspartner zur Anwendung.

(13) Gerichtsstand

(13.1) Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mödling bzw. das Bezirksgericht Mödling, im Falle der Nichtzuständigkeit das jeweilig zuständige Gericht.

(14) Schlussbestimmungen

(14.1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Vertragspartner erteilt der Convo Coworking GmbH die Erlaubnis in Pressemitteilungen und zu sonstigen Zwecken als Referenznutzer genannt zu werden. Foto- und Videomaterial welches bei Seminaren, Veranstaltungen oder der sonstigen Nutzung der Räumlichkeiten des Betreibers entsteht, kann für Marketingzwecke verwendet werden.

(14.2) Sollten Gesetze, auch solche die dispositiv sind, die Änderung oder Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages notwendig machen, so vereinbaren die Parteien die Ersetzung der alten Regelung durch die gesetzliche bis zur Herbeiführung einer eigenen, neuen Bestimmung.

(14.3) Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AGB bzw. des mit der Convo Coworking GmbH geschlossenen Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der Unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahe kommt, dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung)